Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6723**
14. Wahlperiode 23. 07. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Gisela Frick, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6512 –

Wirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige – Rückführung von Kapital in den legalen Wirtschaftskreislauf – Einführung einer Zinsabgeltungsteuer

1. Wie beurteilt die Bundesregierung Schätzungen, nach denen zwischen 500 Mrd. DM und 1 Billion DM auf ausländischen Konten liegen?

Inländische Unternehmen und Privatpersonen hielten Ende Juni 2000 finanzielle Auslandsforderungen (ohne Direktinvestitionen und Handelskredite) in Höhe von 960 Mrd. Euro. Der größte Teil davon entfiel auf Wertpapieranlagen im Ausland.

2. Sind der Bundesregierung Schätzungen darüber bekannt, wie viel Kapital seit Einführung der Zinsabschlagsteuer zum 1. Januar 1993 aus Deutschland abgeflossen ist, um der deutschen Besteuerung zu entgehen?

Der Bundesregierung sind keine verlässlichen Schätzungen zum Kapitalabfluss im Zusammenhang mit der Einführung der Zinsabschlagsteuer bekannt. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der Einführung des steuerlichen Zinsabschlages 1992 und insbesondere 1993 zu umfangreichen Kapitalanlagen inländischer Investoren im Ausland gekommen ist. Eine exakte Quantifizierung der durch die Zinsabschlagsteuer bedingten grenzüberschreitenden Vermögensumschichtungen erlauben die verfügbaren Daten nicht. Das Entscheidungsumfeld der Anleger ist zu komplex, als dass sich die Wirkungen einzelner Einflussfaktoren wie z. B. der Zinsabschlagsteuer isolieren ließen. Die Deutsche Bundesbank hat zu diesem Themenkomplex im Monatsbericht vom Januar 1994 unter dem Titel „Aufkommen und ökonomische Auswirkungen des steuerlichen Zinsabschlages“ die Ergebnisse einer Analyse veröffentlicht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auf dem „Umweg“ über ausländische Finanzplätze diese Mittel wieder größtenteils an den deutschen Markt zurückgeflossen sind. Im Ergebnis wurden die grenzüberschreitenden Kapitalver-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juli 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kehrsströme in beiden Richtungen stark aufgebläht, ohne letztlich das Mittelaufkommen am heimischen Kapitalmarkt zu belasten.

3. Hat die Bundesregierung Angaben darüber, in welchem Umfang im Ausland erzielte Kapitalerträge im Inland versteuert werden?

Der Lohn- und Einkommensteuerstatistik liegen keine Daten nach der Herkunft der von den Steuerpflichtigen erzielten Kapitalerträge vor. Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 erklärten 1,3 Mio. Steuerpflichtige rd. 36,4 Mrd. DM positive Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies entspricht – nach Hinzurechnung von Sparerfreibetrag und Werbungskosten – Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 48,3 Mrd. DM.

In der Steuerstatistik sind nur solche Steuerpflichtige erfasst, bei denen die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher als der Sparerfreibetrag und die Werbungskosten sind. Bei vielen Steuerpflichtigen liegen die Einnahmen aus Kapitalvermögen unterhalb des 1995 geltenden Sparer-Freibetrags und Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 6 100 DM bzw. bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen von insgesamt 12 200 DM. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen dieser Steuerpflichtigen sind nicht bekannt.

4. Gibt es Schätzungen darüber, wie viel DM-Bargeld im Ausland im Umlauf ist?

Über den DM-Bargeldumlauf im Ausland gibt es keine aktuellen Schätzungen. In einer Studie der Deutschen Bundesbank aus dem Jahr 1995 wurde der Anteil für das Jahr 1994 auf 30 bis 40 v. H. des gesamten DM-Bargeldumlaufs bzw. auf 60 bis 90 Mrd. DM geschätzt.

5. Sind der Bundesregierung Schätzungen bekannt, wie viel Geld im Inland nicht auf Konten eingezahlt ist, sondern bar vorgehalten wird?

Der gesamte DM-Bargeldumlauf betrug Ende 1999 273,9 Mrd. DM in Banknoten und 12,0 Mrd. DM in Münzen. Wie viel davon im Inland im Umlauf ist, ist nicht exakt quantifizierbar (vgl. Antwort zu Frage Nr. 4). Im Zusammenhang mit der Euro-Bargeldeinführung wurden von der Deutschen Bundesbank zusammen mit den weiteren Konzeptbeteiligten Arbeitshypothesen erstellt, nach denen von einer inländischen Bargeldhortung von rund 100 Mrd. DM auszugehen ist. Die Motive dieser Bargeldhaltung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn beim Umtausch einer Summe von mehr als 30 000 DM keine Hinweise auf eine Straftat im Sinne von § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen?

Liegen bei einem Institut, bei dem der Umtausch eines DM-Betrages (unabhängig von dessen Höhe) in Euro durchgeführt wird, keine Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, ist das Institut nicht gehalten, eine Verdachtsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 GWG zu erstatten. Irgendwelche Rechtsfolgen aus diesem Sachverhalt treten mithin nicht ein.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, nach wie vielen Erbfällen es zur Nachversteuerung im Sinne von § 371 der Abgabenordnung (AO) kommt?

Nein. Die Statistiken der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten bei den Besitz- und Verkehrsteuern weisen lediglich die Gesamtzahl der Selbstanzeigen nach § 371 AO aus.

8. Hält es die Bundesregierung aus volkswirtschaftlichen bzw. fiskalischen Gründen für sinnvoll, dass im Ausland befindliches Fluchtkapital nach Deutschland zurückfließt?

Zur Steigerung der Investitionstätigkeit im Inland – mit damit verbundenen positiven Nebeneffekten auf die Beschäftigungssituation, den Finanzplatz Deutschland sowie die Steuereinnahmen – ist es grundsätzlich sowohl aus volkswirtschaftlichen als auch fiskalischen Gründen wünschenswert, bislang im Ausland angelegtes Kapital nach Deutschland zurückfließen zu lassen.

9. Falls ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder geplant, um diesen Rückfluss zu erreichen?

Die Bundesregierung ist bemüht, das Umfeld für den Finanzplatz Deutschland nachhaltig zu verbessern. Wichtigste Maßnahme ist die Beibehaltung des verlässlichen finanzpolitischen Kurses der Bundesregierung. Konsequente Haushaltskonsolidierung und die Rückführung der Steuer- und Abgabenbelastung fördern das Vertrauen der Investoren und erhöhen die Attraktivität der Kapitalanlage im Inland. Durch die Steuerreform 2000 wird das deutsche Steuer- und Abgabensystem im internationalen Vergleich entscheidend konkurrenzfähiger. Dabei wird im Sinne eines gerechten Steuersystems die Verteilung der steuerlichen Belastung entsprechend der Leistungsfähigkeit beibehalten. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung auf Gemeinschaftsebene die Bestrebungen zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs und insbesondere die Bemühungen zur Herstellung einer einheitlichen Zinsbesteuerung in Europa.

10. Welche steuer- und kriminalpolitischen, strafrechtlichen und fiskalischen Gründe rechtfertigen Straffreiheit infolge einer Selbstanzeige nach § 371 AO?

Über die Selbstanzeige nach § 371 AO besteht die Möglichkeit einer Strafbefreiung nach bereits begangener Tat. Diese Sonderregelung im Strafrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland soll den Steuerstraftäter ermutigen, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren, und dem Zweck der Strafandrohung Geltung verschaffen, nämlich der Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung. Bei der Selbstanzeige handelt es sich um ein fiskalisches Rechtsinstitut, das sich über Jahrzehnte hervorragend bewährt hat.

11. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Fälle von Selbstanzeigen es in den Jahren 1998, 1999 und 2000 gab und wie hoch in diesen Jahren der Betrag der nachentrichteten Steuern war?

Nach den Statistiken der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten bei den Besitz- und Verkehrsteuern ergeben sich folgende Fälle von Selbstanzeigen:

1998	**1999**	**2000**
10 400	26 365	27 334

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Hält die Bundesregierung die strafbefreiende Selbstanzeige in ihrer heutigen Form für ein wirksames Mittel, um dem Fiskus bisher nicht entrichtete Steuern zuzuführen?

Ja.

13. Falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Trifft es zu, dass die Finanzverwaltung u. U. die Möglichkeit hat, Veranlagungszeiträume nachzuprüfen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, nachdem für spätere Veranlagungszeiträume Straffreiheit nach § 371 AO eingetreten ist?

Die Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung beträgt gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 AO zehn Jahre. Durch An- und Ablaufhemmung kann der Beginn der Festsetzungsfrist hinausgeschoben bzw. ihr Ablauf unterbrochen werden. Daher ist es unter Umständen möglich, dass auch noch Ermittlungen für steuerliche Zwecke für Veranlagungszeiträume angestellt werden können, die mehr als zehn Jahre vor einem Veranlagungszeitraum liegen, für den eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt wurde.

15. Falls ja, hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird?

Nein.

16. Welche Steuer- (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Vermögenssteuer) und Zinsbeträge hat ein Bürger im Sinne von § 371 AO nachzuentrichten, wenn er zu versteuerndes Einkommen aus dem Jahr 1992 in Höhe von 20 000/50 000/100 000/500 000/1 000 000 DM nacherklärt?

Eindeutige Angaben hierzu sind nicht möglich. Die steuerlichen Auswirkungen hängen von zahlreichen, im Einzelfall völlig unterschiedlichen Bestimmungsgrößen ab, die sich nicht durch schematische Beispielsrechnungen darstellen lassen.

17. Welche Steuer- (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchen-, Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens-, Umsatzsteuer) und Zinsbeträge hat ein Unternehmer bzw. eine Körperschaft nachzuzahlen, wenn er Gewinnbeträge in der genannten Größenordnung nacherklärt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung unter volkswirtschaftlichen, fiskalischen und rechtsbefriedenden Gesichtspunkten den Vorschlag, die Straffreiheit in § 371 AO nicht an die Berichtigung oder Ergänzung unvollständiger Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen sowie die Nachentrichtung nicht entrichteter Steuern anzuknüpfen, sondern statt

dessen eine Pauschalversteuerung – ohne Berücksichtigung jeglicher Steuerabzugsbeträge – des steuerlich bisher nicht erfassten Kapitals vorzusehen?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 10 kann die Bundesregierung nicht erkennen, worin der Vorteil des Anknüpfens des § 371 AO an eine Pauschalbesteuerung gegenüber der Wirkung einer Selbstanzeige nach geltendem Recht liegen soll.

Ein derartiges Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Überdies kann ein fallweises Abweichen von gesetzten Rahmenbedingungen über eine entsprechende Erwartungsbildung volkswirtschaftlich unerwünschtes Verhalten auf lange Sicht begünstigen.

19. Sind der Bundesregierung Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten bekannt, mit denen es den Bürgern anlässlich des Bargeldumtauschs in Euro ermöglicht wird, bisher nicht versteuertes Kapital strafbefreiend in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzubringen?

Nein. Der Bundesregierung ist bisher lediglich bekannt, dass Italien diese Frage derzeit noch ernsthaft prüft. Einzelheiten zu möglichen Amnestiemaßnahmen Italiens im Zusammenhang mit dem Euro-Umtausch sind noch nicht bekannt.

20. Sind der Bundesregierung strafbefreiende Maßnahmen der Schweiz bekannt, mit denen es den Bürgern ermöglicht wurde, bisher nicht versteuertes Kapital in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzubringen?

In der Schweiz gibt es seit der letzten Steueramnestie aus den Jahren 1968/69 immer wieder Initiativen für weitere Steueramnestien, die aber bisher alle gescheitert sind und nicht in gesetzliche Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Die Schweiz kennt die strafbefreiende Selbstanzeige (siehe Fragen 10 bis 12) nicht. Auch der jüngste Vorschlag einer „allgemeinen Steueramnestie“, der dem schweizerischen Parlament vorliegt, hat bisher noch zu keinem konkreten Gesetz geführt. Danach ist vorgesehen, dass bei Selbstanzeige einer begangenen Steuerhinterziehung auf eine Bestrafung verzichtet wird; die hinterzogene Steuer muss aber nachentrichtet werden, möglicherweise im Rahmen eines Pauschalverfahrens. Das weitere Schicksal auch dieses Gesetzgebungsplans ist derzeit noch offen.

21. Welche Betrugsgefahren sieht die Bundesregierung für die Bürger angesichts des anstehenden Umtauschs von DM-Bargeld in Euro-Bargeld?

Die Einführung des Euro könnte vielfältigen Betrügereien Vorschub leisten. Vor allem die anfängliche Unkenntnis über die Umstände des Bargeld-Umtauschs dürfte Trickbetrüger begünstigen, die sich beispielsweise als angebliche „Euro-Umtausch-Beauftragte“ einer Bank ausgeben. Ferner könnten Betrüger die Angst vor einer vermeintlichen Instabilität des Euro nutzen und verstärkt zweifelhafte Kapitalanlagen anbieten.

Die Polizeien der Länder und des Bundes sind auf diese möglichen Gefahren der Währungsumstellung gut vorbereitet. Durch eine intensive Schulung der Polizei, ein zielgruppenorientiertes polizeiliches Beratungs- und Informationsangebot aus kriminalpräventiver Sicht sowie eine gründliche Aufklärung der Bürger und Sicherheitsempfehlungen des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ der Länder und des Bundes wird die Sicherheit der Euro-Bar-

geldeinführung auch im Bereich der Betrugsbekämpfung voll gewährleistet sein.

22. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass die Entscheidung des Europäischen Rates in Feira, in der EU mittelfristig ein gegenseitiges Kontrollmitteilungssystem einzuführen, nicht umgesetzt werden kann, sollte die Schweiz bei ihrer Entscheidung bleiben, ihr Bankgeheimnis beizubehalten und eine Zinssteuer für EU-Bürger einzuführen?

Der Europäische Rat von Feira hat am 19./20. Juni 2000 den ECOFIN-Rat aufgefordert, seine Beratungen über das Steuerpaket – bestehend aus Zinsrichtlinie, Verhaltenskodex und der Richtlinie zu Zinsen und Lizenzgebühren – entschlossen fortzusetzen und bis spätestens Ende 2002 vollständiges Einvernehmen über das gesamte Steuerpaket herzustellen.

Bezüglich der Zinsrichtlinie wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Besteuerung von Zinseinkünften natürlicher Personen aus einem anderen Mitgliedstaat ab In-Kraft-Treten der Richtlinie grundsätzlich durch die Erteilung von Auskünften sichergestellt wird. Um die Zinsrichtlinie Ende 2002 verabschieden zu können, sind Verhandlungen mit den Drittstaaten (u. a. Schweiz) und den abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten zu führen. Ziel der Verhandlungen sind Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben Maßnahmen in den abhängigen bzw. assoziierten Gebieten und die Zusicherung gleichwertiger Maßnahmen bei den Drittstaaten.

Bereits durch die unterschiedliche Formulierung wird deutlich, dass von den Drittstaaten qualitativ weniger verlangt wird als von den Mitgliedstaaten selbst. Bei einer „gleichwertigen“ Maßnahme muss es sich daher – nach deutscher Auffassung – nicht unbedingt um den Informationsaustausch handeln. So könnte Deutschland eine Anpassung des bestehenden Quellensteuersystems der Schweiz an die wesentlichen Elemente („revenue-sharing“ und Zahlstellenprinzip) der Zinsrichtlinie als „gleichwertige“ Maßnahme akzeptieren.

Der Ausgang der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten ist derzeit jedoch nicht absehbar. Insbesondere muss eine Bewertung der Verhandlungsergebnisse mit den Drittstaaten abgewartet werden.

23. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Entscheidung des amerikanischen Finanzministers Paul O’Neill, das Vorgehen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen Steuerparadiese nicht weiter zu unterstützen, auf die Umsetzung der angesprochenen Entscheidung des Europäischen Rates in Feira?

Der Bundesregierung ist keine entsprechende Entscheidung des amerikanischen Finanzministers bekannt. Die Finanzminister der G7 haben bei ihrem Treffen am 7. Juli 2001 in Rom vielmehr die Unterstützung der Arbeiten der OECD zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs bekräftigt.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine an der Quelle erhobene Abgeltungssteuer mit einem maßvollen Steuersatz dazu führen kann, dass weniger Kapital aus Deutschland abfließt bzw. nicht in Deutschland angelegtes Kapital zurückfließt?

Die der Frage zu Grunde liegende Annahme, dass der steuerliche Zinsabschlag zu einer fühlbaren Belastung des deutschen Kapitalmarkts geführt hat, trifft nicht zu, da abgeflossene Mittel auf dem „Umweg“ über ausländische Finanz-

plätze größtenteils an den deutschen Markt zurückgeflossen sind (vgl. Antwort zu Frage 2). Die Erwartung, dass die Ersetzung des Zinsabschlags durch eine Abgeltungssteuer zu einer gravierenden Änderung der Kapitalströme führen würde, ist daher nicht plausibel.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Erfahrungen Österreich in dieser Hinsicht gemacht hat?

Österreich erhebt eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (auch „Endsteuer“ genannt) auf private und betriebliche Kapitalerträge einschließlich Dividenden. Mit ihr sind die Einkommensteuer und – soweit sie private Zinserträge betrifft – auch die künftige Erbschaftsteuer auf das den Zinsen zu Grunde liegende Kapitalvermögen abgegolten. Bei einem persönlichen Einkommensteuersatz unterhalb des Abzugssatzes kann eine völlige oder teilweise Erstattung durch Wahlveranlagung erfolgen. Einen Sparerfreibetrag oder einen Werbungskostenabzug gibt es bei dieser Abgeltungssteuer nicht. Die „Endsteuer“ ist – soweit sich dies von hier aus beurteilen lässt – in Österreich von Öffentlichkeit und Verwaltung weitgehend akzeptiert und steht seit ihrer Einführung im Jahr 1993 auch politisch nicht mehr zur Debatte.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333